

### **Anhörung im Kultusausschuss des Nds. Landtages, 28.5.09**

Ernst-Bernhard Jaensch, Schulpolitischer Sprecher SoVD-Landesverband Niedersachsen – ES GILT  
DAS GESPROCHENE WORT!

Sehr geehrte Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen Stellung nehmen zu können. Dieser Gesetzentwurf ist ein erster Schritt, auf dem Weg zu einem inklusiven Bildungssystem in Niedersachsen. Allerdings sehen wir an einigen Stellen Verbesserungsbedarf, den wir in unserer schriftlichen Stellungnahme deutlich gemacht haben.

Wir sind der Auffassung, dass es nicht mehr um die Frage gehen kann, ob behinderte und nichtbehinderte Kinder gemeinsam lernen, sondern wie die notwendigen Voraussetzungen dafür geschaffen werden können. Mit der Unterzeichnung der UN-Konvention hat sich Deutschland also auch Niedersachsen verpflichtet, ein inklusives Bildungssystem zu verwirklichen. Zwar verpflichtet die UN-Konvention zur schrittweisen Umsetzung des Artikel 24, allerdings müssen die bildungsrechtlichen Verpflichtungen so schnell und effektiv wie möglich umgesetzt werden.

Mit dem Gesetzentwurf von Bündnis 90 / Die Grünen ist ein erster Vorstoß getan worden und Niedersachsen hat damit die Chance, ein Signal zu setzen, nicht mehr Schlusslicht im Ländervergleich zu sein. Was wir benötigen sind die richtigen Rahmenbedingungen. Wie ein Schulgesetz, das kein wenn und aber zulässt. Lassen Sie mich nur einige Punkte nennen, die neben unseren anderen Ergänzungen auf jeden Fall im Niedersächsischen Schulgesetz berücksichtigt sein müssen:

#### **1. Klares Bekenntnis zur Inklusion**

Uns fehlt im Gesetzentwurf ein klares Bekenntnis zur Inklusion als Ziel und Anspruch schulischer Bildung. Eine solche Regelung ist aus unserer Sicht zwingend erforderlich.

Sie würde zum einen das Gesamtkonzept des Schulgesetzes deutlich werden lassen und damit auf andere gesetzliche Normen einwirken. Zugleich würde sie auch zum Entscheidungsmaßstab im Einzelfall, sowohl für behördliche als auch für gerichtliche Entscheidungen.

Das Schulgesetz muss deutlich zum Ausdruck bringen: Schule erkennt die Vielfalt der Kinder, auch in ihrer Behinderung, an und schätzt diese wert. Das „Anderssein“ aufgrund einer Behinderung darf keinen Grund dafür darstellen, Kinder aus dem allgemeinen Schulsystem auszugrenzen und in Sondersysteme zu verweisen.

## **2. Regelung zieldifferenten Unterricht und Binnendifferenz**

Es muss eine Regelung aufgenommen werden, die zieldifferenten Unterricht, Binnendifferenzierung und die Bereitstellung von Unterstützungsangeboten für den Besuch einer Regelschule gesetzlich normiert. Eine inklusive Schule, die den individuellen Bedürfnissen aller Kinder – auch derer mit sonderpädagogischem Förderbedarf - Rechnung trägt, bedarf der Differenzierung und Individualisierung in der pädagogischen Methodik. Dem muss die Schule mit binnendifferenziertem Unterricht Rechnung tragen und damit auch den individuellen Lernfortschritt ermöglichen.

Zugleich muss die Differenzierung in den Lernzielen zugunsten der Kinder mit Behinderungen gesetzlich verankert werden (Zieldifferenz). Nur so wird es möglich, für Kinder mit Behinderungen ganz individuelle, realistische Lernziele festzulegen, die diese dann in der inklusiven Schule anstreben können. Dies muss für alle Schulstufen gelten. Ohne die Möglichkeit der Zieldifferenz würde die Aussonderungstendenz des allgemeinen Schulsystems fortwirken. Daher muss der zieldifferente Unterricht als Ergänzung zum Erlass Sonderpädagogische Förderung von 2005 im Schulgesetz verankert werden.

## **4. Unterstützungsangebote**

Ebenso muss der Anspruch auf Förderung und Unterstützung beim Besuch einer allgemeinen Schule in das Gesetz aufgenommen werden, damit erforderliche Unterstützungsangebote (Schulassistenz, sozialpädagogische, medizinisch-therapeutische, pflegerische Leistungen etc.) uneingeschränkt an der Regelschule zur Verfügung stehen.

## **5. Nachteilsausgleich**

Eine gesetzliche Verankerung eines umfassenden Nachteilsausgleiches ist ebenfalls erforderlich, um behinderungsbedingte Nachteile angemessen begegnen zu können. Hier sind die bisherigen gesetzlichen Regelungen nicht ausreichend.

## **6. Übergang Schule-Beruf**

Schulen sollten verpflichtet sein, auf den Übergang von der Schule in das Berufs- und Arbeitsleben vorzubereiten. Dabei müssen behinderungsspezifischen Belangen in der Berufsberatung und Berufsvorbereitung besonders Rechnung getragen werden; unabhängig davon, ob die Beratung und Begleitung in einer Förder- oder in einer Regelschule erfolgt. Diese Verpflichtung sollte im Schulgesetz verankert werden.

## **AKTIONSPROGRAMM DES LANDES**

Neben diesen gesetzlichen Regelungen fordern wir zugleich ein verbindliches Aktionsprogramm des Landes. Ein Aktionsprogramm in dem die Schritte zur Umsetzung der inklusiven Bildung formuliert und der zeitliche Rahmen verbindlich festgesetzt sind.

Alle Beteiligten – die Betroffenen und ihre Verbände, Eltern- und Lehrerschaft, Bund und Länder, Politik und Verwaltung, Wissenschaft und Praxis - sind gefordert, sich dieser großen Herausforderung zu stellen. Folgende Punkte sind uns hier besonders wichtig:

### **1. Barrierefreiheit schaffen**

Die Schulen müssen zu barrierefreien Bildungseinrichtungen umgestaltet werden. Die Barrierefreiheit ist eine unabdingbare Voraussetzung, damit gemeinsamer Unterricht möglich wird. Hierfür müssen Bund und Länder zeitnah ein verbindliches Umsetzungskonzept erarbeiten und finanzielle Mittel in ausreichendem Umfang bereitstellen. Die Herstellung von Barrierefreiheit sollte zu einem zentralen Förderkriterium bei der Vergabe finanzieller Mittel für schulische Umbaumaßnahmen gemacht werden.

## **2. Kommunen und Landkreise einbeziehen**

Auch müssen die Kommunen und Landkreise Inklusion zum Leitbild ihrer Arbeit machen, denn sie sind es, die die Schulstrukturen vor Ort konkret mit entwickeln und prägen. Sie sind in der Pflicht, inklusive Regelschulen vor Ort voran zu bringen und damit Alternativen zur Förderschule zu schaffen.

## **3. Unabhängige Beratungsstellen**

Es müssen unabhängige Anlaufstellen geschaffen werden, die Eltern von Kindern mit Behinderungen bzw. Unterstützungsbedarf in schulischen Angelegenheiten, insbesondere auch im Hinblick auf die Schulwahl, informieren, beraten und unterstützen. Im Einvernehmen mit den Betroffenen wirken die Stellen daran mit, dass vor Ort bestehende Hindernisse bzw. Schwierigkeiten einer inklusiven Beschulung überwunden werden können. Die Entscheidung, ob ein Kind mit Förderbedarf am gemeinsamen Unterricht teilnimmt oder im Einzelfall doch der Besuch einer spezifischen Fördereinrichtung aus Sicht der Betroffenen der notwendige und richtige Weg sein kann, darf nicht gegen den Willen der Eltern getroffen werden.

Besondere Bedeutung gewinnt in diesem Zusammenhang auch der Artikel 8 der Behindertenrechtskonvention zur Bewusstseinsbildung. Aus dieser Regelung folgt, dass auch den Eltern die Vorzüge einer inklusiven Erziehung nahegebracht werden müssen. Häufig entscheiden sich Eltern betroffener Schüler bewusst gegen den integrativen Unterricht, weil sie der Auffassung sind, dass den Bedürfnissen ihrer Kinder in den

Förderschulen besser Rechnung getragen werden. Insofern sind auch die Kommunen und Landkreise in der Pflicht, über inklusive Bildung zu informieren und aufzuklären.

#### **4. Lehreraus- und Fortbildungen anpassen**

Alle Lehrerinnen und Lehrer, auch solche mit speziell sonderpädagogischer Qualifikation, sowie die Schulleitungen müssen für die Aufgaben des gemeinsamen, inklusiven Unterrichts mit heterogenen Lerngruppen an allgemeinen Schulen vorbereitet und bei der Umsetzung begleitet werden. Die Programme zur Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte müssen dieser Zielsetzung der Inklusion entsprechend ausgestaltet werden. Grundlagen sonderpädagogischer Kompetenzen müssen in jedem Lehramtsstudium verpflichtend vermittelt werden. Sonderpädagogik darf nicht mehr nur als besondere Pädagogik verstanden werden, sondern muss Teil der allgemeinen Pädagogik werden.

#### **6. Verbindliche Zielsetzungen (Berichterstattung)**

Als weiteren Schritt benötigen wir verbindliche Zielsetzungen, um schrittweise die Integrationsquote in Niedersachsen zu erhöhen. Ziel muss es sein, zügig die Voraussetzungen zu schaffen, damit jedem Kind, deren Eltern dies wünschen, ein Angebot zur gemeinsamen Beschulung gemacht werden kann. In diesem Zusammenhang halten wir es für zwingend erforderlich, dass die Landesregierung regelmäßig über die Umsetzung der Zielsetzung berichtet. Nur dann ist eine Überprüfung möglich, inwieweit die vereinbarten Ziele umgesetzt worden sind.

#### **7. Finanzielle Rahmenbedingungen für inklusive Bildung schaffen**

Der Finanzbedarf für Regel- und Sonderschulen muss als eine Einheit betrachtet werden. Dementsprechend müssen die bisher bestehenden haushalterischen Trennungen in den Ländern bzw. den Kommunen überwunden werden. Nur so wird es möglich, jederzeit Umschichtungen zugunsten der inklusiven Beschulung vorzunehmen. Kosten produziert vor allem die Aufrechterhaltung beider Systeme. Außerdem ist es zielführender mehr Geld in frühzeitige Präventionsmaßnahmen und für den gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Schülerinnen und Schüler zu

investieren, als Milliarden Euro Eingliederungshilfe für Abgänger aus Förderschulen auszugeben.

### **8. Bildungsforschung intensivieren**

Nicht zuletzt muss die sonderpädagogische Förderung in der Bildungsforschung und – dokumentation verstärkt in den Blick genommen werden. Der Entwicklung der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, sowohl an Sonder- als auch an Regelschulen, muss in den nationalen Erhebungen und Studien deutlich mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die einzelnen Förderschwerpunkte: Lernen, Sehen, Hören, Sprache, körperlich-motorische Entwicklung, geistige Entwicklung sowie emotional-soziale Entwicklung.

Zum Gesetzentwurf

#### **§ 4 Inklusion des Gesetzentwurfes**

Wie in der Stellungnahme dargestellt, begrüßen wir im vorliegenden Gesetzentwurf den Vorrang der gemeinsamen Beschulung behinderter und nicht behinderter Kinder. Kritisch sehen wir allerdings den letzten Halbsatz des §4. Hier wird dieser Vorrang wieder relativiert, wenn es heißt, „...wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler entsprochen werden kann.“ Wir sind der Auffassung, dass dem individuellen Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler entsprochen werden muss. Dieser Rechtsanspruch muss im Schulgesetz verankert werden, wie es zum Beispiel das Bremische Schulgesetz in § 35 Abs. 4 vorsieht.

#### **§ 59a Aufnahmebeschränkungen**

Die im Entwurf enthaltene Änderung des § 59 a sollte nach unserer Auffassung noch einmal eingehend diskutiert werden. Solange sich nicht behinderte Kinder bei einem Platz einer Ganztags- oder Gesamtschule einem Losverfahren stellen müssen, muss dieses auch für behinderte Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf gelten. Nur so kann nach unserer Auffassung eine umgekehrte Benachteiligung vermieden werden.

Zugleich regen wir an, dass ein Kind, das an einer Regelschule bereits lernt und dessen sonderpädagogischer Förderbedarf im Laufe der Schulzeit festgestellt wurde, grundsätzlich nicht von der Regel- an die Sonderschule verwiesen werden darf, es sei denn die Eltern wünschen dies ausdrücklich. Eine gesetzliche Regelung würde deutlich machen, dass Schulen für „ihre Kinder“ grundsätzlich verantwortlich bleiben. Sonderpädagogischer Förderbedarf sollte einen Schulwechsel grundsätzlich nicht rechtfertigen und ein Abweichen von diesem Grundsatz nur in engen Grenzen nach Wunsch der Eltern möglich sein.

### **Schulpflicht bei sonderpädagogischem Förderbedarf § 68**

Die Festschreibung des Wahlrechts der Eltern in Abs. 2 ist eine langjährige Forderung des SoVD. In diesem Zusammenhang ist für uns eine unabhängige Beratung die zentrale Voraussetzung, damit Eltern ihr Wahlrecht auch tatsächlich im Sinne der Inklusion wahrnehmen können.